NATIONALPARK LANDKREIS BIRKENFELD

alles im grünen Bereich....

Kreisverwaltung Birkenfeld | Postfach 1240 | 55760 Birkenfeld
Kreisverwaltung Birkenfeld | Schneewiesenstraße 25 | 55765 Birkenfeld

[redacted]

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 6 Bauen und Umwelt

[redacted]

Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 20.12.2016

Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Antrag vom: 25.06.2013 **Eingang am:** 04.07.2013

Antragsteller: [redacted]

Vorhaben:
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage Enercon E-92; Nabenhöhe 138,4 m; Rotordurchmesser 92 m; Gesamthöhe 184,4 m; Nennleistung 2.350 kW

Standorte:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM 32	
				X	Y
WEA 1	Hattgenstein (Karschberg)	9	21, 22, 23/1	368298	5506109

I. Genehmigungsbescheid

1. Zu Gunsten [redacted] wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage auf den oben genannten Grundstücken erteilt.

2. Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

3. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer II. dieses Bescheides sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.

4. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

198

7. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

7.1 Lärm

7.1.1 Die Anlage ist entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere

- der Schallimmissionsprognose der Lahmeyer International GmbH, Bad Vilbel, Revision 05 vom 12.10.2015
- der Schattenimmissionsprognose der Lahmeyer International GmbH, Bad Vilbel, Revision 03 vom 12.10.2015

zu errichten und zu betreiben.

7.1.2 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der WEA 1 gelegenen Immissionsorte gilt als Gesamtbelastung jeweils folgender Immissionsrichtwert:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IO C Schwollen, Am Schmitteweg 5	55 dB(A)	40 dB(A)
IO D Hattgenstein, Helmhof	60 dB(A)	45 dB(A)
IO E Hattgenstein, Dorfstraße	55 dB(A)	40 dB(A)
IO F Hattgenstein, Flurstraße 6	60 dB(A)	45 dB(A)
IO G Oberhambach, Hellweg	60 dB(A)	45 dB(A)
IO H Oberhambach, Herrenweg	55 dB(A)	40 dB(A)

7.1.3 Die WEA 1 ist so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugten Geräuschimmissionsanteile (Zusatzbelastung) in der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) die nachstehenden Werte nicht überschreiten (einschließlich der Messunsicherheit)

Immissionsort	Immissionsanteil
IO D Hattgenstein, Helmhof	44,2 dB(A)
IO E Hattgenstein, Dorfstraße	34,4 dB(A)
IO F Hattgenstein, Flurstraße 6	36,3 dB(A)
IO G Oberhambach, Hellweg	37,0 dB(A)
IO H Oberhambach, Herrenweg	33,6 dB(A)

7.1.4 Der Schallleistungspegel der WEA 1 darf zu allen Tageszeiten folgenden Maximalwert nicht überschreiten:

106,0 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 2,35 MW

Die festgeschriebene Emissionsbegrenzung gilt als eingehalten, wenn der durch eine Schall-Emissionsmessung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie bestimmte Schallleistungspegel inklusive der Messunsicherheit und der Zuschläge für Impuls- und Tonhaltigkeit den o.g. Schallleistungspegel nicht überschreitet.

Hinweis:
Der festgeschriebene Wert ergibt sich aus dem in der Prognose angesetzten Schallleistungspegel zuzüglich eines Toleranzbereiches, der sich aus den in der Immissionsprognose berücksichtigten Unsicherheiten und der Serienstreuung ergibt. Bei Einhaltung der v. g. Emissionsbegrenzung ist sichergestellt, dass unter Berücksichtigung der verbliebenen Unsicherheiten die obere Vertrauensbereichsgrenze aus der Immissionsprognose nicht überschritten wird

7.1.5 Die Anlagen dürfen keine immissionsrelevante Ton- und Impulshaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

7.1.6 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WEA 1 ist durch eine Immissionsmessung gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) die Einhaltung des unter Nr. 7.1.3 am Immissionsort D (= Helmhof) genannten Immissionsanteiles nachzuweisen. Sofern durch die Wetterbedingungen (z. B. ungünstige Windrichtung) oder die vorherrschenden Fremdgeräuschpegel (z. B. wegen Baumbewuchs oder Tierhaltung) am Immissionsort „Helmhof" keine Immissionsmessung möglich ist, kann alternativ eine Emissionsmessung des Schallleistungspegels nach FGW-Richtlinie stattfinden. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen.

7.1.7 Für die Durchführung der Messungen ist eine nach §§ 26/28 BImSchG bekannt gegebene Stelle zu beauftragen, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

7.1.8 Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messung bei geeigneter Wetterlage unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein vorzulegen.

7.1.9 Vor der Messung ist von dem beauftragten Messinstitut ein Messkonzept zu erstellen und mit der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

7.1.10 Der Termin der Schallmessung ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein, mindestens 2 Tage vorher mitzuteilen.

7.1.11 Die o. g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn

- die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o. g. Schallleistungspegels ergeben hat und

202 24

- keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z. B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).

7.1.12 Wird die Einhaltung des maximal zulässigen Immissionsanteiles nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, darf die WEA 1 während der Nachtzeit (von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nur noch im schallreduzierten Modus mit einer Leistung von maximal 1,4 MW betrieben werden. Dies entspricht (nach Herstellerangaben) einem max. Schallleistungspegel von 103,0 dB(A). Der offene (leistungsoptimierte) Nachtbetrieb der WEA 1 darf dann erst wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung des zulässigen Immissionsanteiles oder des Schallleistungspegels durch eine Messung nachgewiesen wurde. Über die Einprogrammierung der schallreduzierten Betriebsweise mit max. 1,4 MW zur Nachtzeit (von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) ist vom Betreiber bei dem Anlagenhersteller Enercon eine schriftliche Bestätigung ausstellen zu lassen, welche der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein, maximal 7 Tage nach Ablauf der 12-Monatsfrist unaufgefordert vorzulegen ist.

[redacted]